

Teilrevision kantonales Energiegesetz (SRSZ 420.100): Synopse
Vernehmlassungsentwurf

Geltendes kantonales Energiegesetz	Vernehmlassungsentwurf	
(Vom 16. September 2009) <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i> I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient dem Vollzug der Energiegesetzgebung des Bundes und legt die Grundlagen für eine kantonale Energiepolitik unter besonderer Berücksichtigung der Energienutzung in Gebäuden. ² Es schafft günstige Rahmenbedingungen für eine sparsame und rationelle Energienutzung sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien. ³ Es fördert Massnahmen für eine ausreichende, breit gefächerte, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung.	² Es schafft günstige Rahmenbedingungen für eine sparsame und effiziente Energienutzung sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien.	
II. Organisation § 2 Regierungsrat Der Regierungsrat überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.		
§ 3 Departement Das zuständige Departement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung und die Tätigkeit der damit beauftragten Behörden, Amtsstellen und Privaten wahr.		

Geltendes kantonales Energiegesetz	Vernehmlassungsentwurf	
§ 4 Fachstelle ¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle. ² Die Energiefachstelle berät Behörden, Fachleute und Private über die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung, über die Nutzung erneuerbarer Energien sowie über Vollzugsfragen und erfüllt die weiteren, ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.	² Die Energiefachstelle berät Behörden, Fachleute und Private über die Möglichkeiten einer sparsamen und effizienten Energienutzung, über die Nutzung erneuerbarer Energien sowie über Vollzugsfragen und erfüllt die weiteren, ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.	
§ 5 Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Sofern nicht Bundesrecht oder kantonales Recht ein anderes Organ bezeichnen, vollzieht die Baubewilligungsbehörde der Gemeinde die Energiegesetzgebung.		
	neuer Haupttitel vor § 5a Bisherige Haupttitel III. bis VI. werden zu IV. bis VII. III. Kantonale Energieplanung § 5a (neu) Inhalt Der Kanton führt eine Energieplanung. Diese: a) enthält eine Beurteilung des aktuellen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton; b) liefert im Bereich der Energieversorgung und der -nutzung die Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung und der Projektierung von Anlagen; c) dient den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung.	
	§ 5b (neu) Mitwirkung Die Gemeinden und die mit der Energieversorgung betrauten Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie liefern den zuständigen Behörden die für die Energieplanung und für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte.	

Geltendes kantonales Energiegesetz	Vernehmlassungsentwurf	
III. Energiesparmassnahmen bei Bauten und Anlagen § 6 Grundanforderungen ¹ Neubauten, Umbauten und Umnutzungen sowie Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er stützt sich dabei auf die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) und kann Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen verbindlich erklären. ³ Er regelt insbesondere die Anforderungen an: a) den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle und die Berechnung des Standard-Wärmebedarfs für Raumheizung und Warmwasser; b) die Gebäudetechnik sowie den Elektrizitätsbedarf für die Beleuchtung, Lüftung und Klimatisierung; c) den Höchstanteil an nichterneuerbarer Energien beim zulässigen Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasser bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten; d) den sommerlichen Wärmeschutz; e) die Ausstellung des freiwilligen Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK).	IV. Energiesparmassnahmen bei Bauten und Anlagen A. Wärmeschutz von Gebäuden § 6 Anforderungen ¹ Neubauten, Umbauten und Umnutzungen sowie Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist. ² Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen verbindlich erklären und regelt insbesondere die Anforderungen an: a) den Wärmeschutz von Gebäuden; b) die gebäudetechnischen Anlagen; c) die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten d) die erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz; e) die elektrische Energie bei Dienstleistungsbauten; f) den Ersatz zentraler Elektroheizungen mit Warmwasserverteilsystem und zentraler Elektro-Wassererwärmer; g) die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen; h) die Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen; i) die Ausstellung des freiwilligen Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK); j) die Förderung der Information und Beratung, der Aus- und Weiterbildung zum Vollzug des Gesetzes und einer sparsamen und effizienten Energienutzung sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme.	
§ 7 Zusätzliche Massnahmen Werden zur Förderung der Energieeffizienz bei neuen und bestehenden Bauten bauliche Massnahmen getroffen, die sich auf die Berechnung des Nutzungsmasses auswirken, so werden die dafür erforderlichen Grundflächen gegenüber einer konventionellen Bauweise nicht angerechnet.		

Geltendes kantonales Energiegesetz	Vernehmlassungsentwurf	
§ 8 Bauten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Bauten zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, die durch den Kanton subventioniert werden, haben die Anforderungen des Leitbildes Nachhaltiges Bauen des Kantons zu erfüllen.	§ 8 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ¹ Bauten zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, die Eigentum des Kantons sind oder durch den Kanton subventioniert werden, haben nach Möglichkeit erhöhte Anforderungen an die Energienutzung zu erfüllen. ² Der Regierungsrat legt dazu Standards fest.	
	Neuer Untertitel von § 8a <i>B. Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen</i> § 8a (neu) Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung ist nicht zulässig. ² Ebenfalls nicht zulässig ist: a) der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung; b) der Einsatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen als Zusatzheizung. ³ Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen für Notheizungen und besondere Verhältnisse.	
	§ 8b (neu) Elektro-Wassererwärmer ¹ Der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser: a) während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder b) zu mindestens 50% mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird. ² Für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen. ³ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.	
	§ 8c (neu) Eigenstromerzeugung bei Neubauten ¹ Neubauten haben einen Teil der benötigten Elektrizität selbst zu erzeugen.	

Geltendes kantonales Energiegesetz	Vernehmlassungsentwurf	
	² Kann die Vorgabe gemäss Abs. 1 nicht umgesetzt werden, sind erhöhte Anforderungen an die Gebäudehülle zu erfüllen. ³ Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen. Zu berücksichtigen ist dabei die Energiebezugsfläche (EBF) als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.	
	§ 8d (neu) Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers ¹ Bestehende Bauten mit Wohnnutzung sind beim Ersatz des Wärmeerzeugers so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie höchstens 90% des massgebenden Bedarfs beträgt. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro m² und Jahr. ² Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn: a) die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist; b) gemäss GEAK die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist oder c) nachgewiesen wird, dass der Wärmeerzeuger während 20 Jahren zu wenigstens 20% mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird, der gemäss schweizerischem Treibhausgasinventar dem Sektor Gebäude angerechnet wird. ³ Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen und die Ausnahmen.	
	§ 8e (neu) Elektrische Energie in Gebäuden ¹ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und effizient genutzt wird. ² Bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen von Dienstleistungs- und Gewerbebauten mit einer Energiebezugsfläche (EBF) von mehr als 1000 m² muss die Einhaltung der festgelegten Werte nachgewiesen werden. ³ Der Regierungsrat legt das Nachweisverfahren und die einzuhaltenden Werte fest.	
	§ 8f (neu) Heizungen im Freien	

Geltendes kantonales Energiegesetz	Vernehmlassungsentwurf	
	¹ Heizungen im Freien sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben. ² Ausnahmen für den Bau, den Ersatz und die Änderung von Aussenheizungen können bewilligt werden, wenn: a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Aussenheizung erfordert; b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und c) die Aussenheizung mit einer temperatur- und feuchtigkeitsabhängigen Regelung ausgerüstet ist.	
	§ 8g (neu) Beheizte Freiluftbäder ¹ Der Bau und die Sanierung beheizter Freiluftbäder mit einem Inhalt von mehr als 8 m³ sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. ² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.	
§ 9 Grossverbraucher ¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können vom zuständigen Departement verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. ² Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind. ³ Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom zuständigen Departement vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. ⁴ Grossverbraucher, die individuell oder in einer Gruppe Zielvereinbarungen abschliessen, können für die Dauer dieser Zielvereinbarung von der Einhaltung der §§ 6 bis 10 entbunden werden. Das zuständige Departement kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.		

Geltendes kantonales Energiegesetz	Vernehmlassungsentwurf	
§ 10 Verbrauchersabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung ¹ Mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten sind: a) neue Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung mit fünf oder mehr Nutzeinheiten; b) bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten bei einer Totalsanierung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems. ² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Gebäude für Heizung auszurüsten, wenn die Gebäudehülle eines oder mehrerer Gebäude zu über 75% saniert wird. ³ Der Regierungsrat regelt das Abrechnungsverfahren und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeerzeugerleistung oder niedrigem spezifischem Energieverbrauch.	§ 10 Verbrauchersabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung a) Ausrüstungspflicht bei Neubauten ¹ Neubauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten. ² Neubauten, die die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten. Abs. 3 wird aufgehoben. § 10a (neu) b) Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen ¹ Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten. ² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75% saniert wird.	
§ 11 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen ¹ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromversorgung sowie Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr sind zulässig ohne Abwärmenutzung. ² Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben. ³ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, welche überwiegend landwirtschaftliches Grünut verwerten, keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz haben und diese mit verhältnismässigem Aufwand auch nicht hergestellt werden kann.		

Geltendes kantonales Energiegesetz	Vernehmlassungsentwurf	
⁴ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.		
§ 12 Ausnahmen ¹ Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen oder Erleichterungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes oder von den Ausführungsvorschriften bewilligen, wenn: a) sonst eine unzumutbare Härte einträte, b) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, und c) Art, Zweckbestimmung oder Dauer der Bauten und Anlage eine Abweichung nahelegen. ² Die Ausnahmebewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.	Neuer Untertitel vor § 12 <i>C. Ausnahmen und Erleichterungen</i> § 12 Überschrift wird aufgehoben Abs. 1 (neu) ¹ Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen oder Erleichterungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes oder von den Ausführungsvorschriften bewilligen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die sonst zu unzumutbaren Härtefällen führen würden und dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.	
IV. Fördermassnahmen § 13 Beratung, Aus- und Weiterbildung ¹ Der Kanton und die Gemeinden informieren und beraten die Bevölkerung über den sparsamen, rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien. Sie können mit aussenstehenden Fachleuten und privaten Organisationen zusammenarbeiten. ² Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes.	¹ Der Kanton und die Gemeinden informieren und beraten die Bevölkerung über den sparsamen, effizienten und umweltschonenden Einsatz von Energie sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien.	
§ 14 Förderprogramm ¹ Der Kanton fördert Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme, sofern der Bund diese mit Globalbeiträgen nach EnG¹ unterstützt.	§ 14 (neu) Förderprogramm ¹ Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung. ² Er fördert insbesondere folgende Massnahmen und Abklärungen: a) effiziente Energienutzung;	

Geltendes kantonales Energiegesetz	Vernehmlassungsentwurf	
² Insbesondere fördert der Kanton die Umstellung des Gebäudewärmebezugs von nichterneuerbarer Energie auf erneuerbare Energie oder Abwärme mit einem Pauschalbeitrag.	b) Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme; c) Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten; d) Information und Beratung im Energiebereich. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
§ 15 Finanzierung Für die Förderung nach § 14 wird ein Verpflichtungskredit von 5 Mio. Franken eingeräumt.	(§ 15 wird im parallel laufenden Geschäft zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» behandelt	
§ 16 Grundsatz ¹ Werden Massnahmen nach diesem Gesetz im Zusammenhang mit dem Errichten oder Ändern von Bauten umgesetzt, richtet sich das Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung. ² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. ²		
§ 17 Energienachweis ¹ Der Nachweis, dass die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden, ist im Baubewilligungsverfahren zu erbringen. ² Der Regierungsrat kann eine generelle Nachweisbefreiung für kleinere Umbauten und Umnutzungen vorsehen.		
§ 18 Vollzugskontrolle ¹ Die Vollzugsbehörde kontrolliert stichprobenweise, ob die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt und ob die in den Nachweisen beschriebenen Massnahmen realisiert werden. ² Sie kann für die Prüfung der Erfüllung von energierechtlichen Anforderungen und für die Kontrolle der Einhaltung der energierechtlichen Vorgaben aussenstehende Fachleute beiziehen. ³ Der Regierungsrat kann ein System der privaten Kontrolle einrichten, mit dem Dritte ermächtigt werden, durch ihre Unterschrift auf dem Nachweis oder durch einen Bericht zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen beim Projekt		

Geltendes kantonales Energiegesetz	Vernehmlassungsentwurf	
(Projektkontrolle) und bei der Ausführung (Ausführungskontrolle) eingehalten werden.		
§ 19 Interkantonale Vereinbarungen Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gemeinsame Erfüllung oder die Übertragung der privaten Kontrolle gemäss § 18 Abs. 3 vereinbaren.		
§ 20 Durchleitungspflicht ¹ Zur Benutzung von Grundeigentum für die Durchleitung von Wärmetransportleitungen, die im öffentlichen Interesse sind, kann der Gemeinderat für den Betreiber der Anlage die Enteignung geltend machen. ² Es kommt das kantonale Enteignungsrecht zur Anwendung.		
§ 21 Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen werden nach den Strafbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes³ verfolgt.		
VI. Schlussbestimmungen § 22 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts ¹ Die Verordnung über das Energiesparen bei Bauten und Anlagen (ESpV) vom 15. Dezember 1993⁴ wird aufgehoben. ² Das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987⁵ wird wie folgt geändert: <i>§ 24 Abs. 2 und 3</i> <i>² Sofern die Sonderbestimmungen mindestens die Einhaltung des Minergie-standards für Wohnbauten vorschreiben und der Gestaltungsplan mehrere, wesentliche Vorteile gegenüber der Normalbauweise beinhaltet, können darin Ausnahmen von den kantonalen und kommunalen Vorschriften festgelegt werden. Ferner kann die Durchmischung der Nutzung zugelassen werden, sofern Zweck und Charakter der betreffenden Zone grundsätzlich gewahrt bleiben.</i>		

Geltendes kantonales Energiegesetz	Vernehmlassungsentwurf	
³ Vorteile im Sinne von Abs. 2 liegen namentlich vor, wenn eine besonders grosszügige und zweckmässige Anlage der Frei-, Spiel- und Abstellflächen vorgesehen ist, preisgünstiger Wohnraum für Familien geschaffen wird, die Bauten sich gut in die Umgebung einfügen, ein gutes Gesamtbild ergeben, dank verdichtetem Bauen wenig Land verbrauchen und sich architektonisch besonders auszeichnen oder andere im öffentlichen Interesse liegende Mehrleistungen ausgewiesen werden.		
	§ 22a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... ¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Warmwasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung zu ersetzen. ² Bestehende zentrale Wassererwärmer bei Wohnnutzungen, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen oder Einrichtungen zu ergänzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.	
§ 23 Volksabstimmung, Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet. ² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen. ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	II. ¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.	

¹ SR 730.0.

² SRSZ 234.110.

³ SRSZ 400.100.

⁴ SRSZ 420.110; GS 18-363.

⁵ SRSZ 400.100; GS 17-685.